

Österreichische Hochschüler_innenschaft

PARLAMENTS DIREKTION

per elektronischer Kommunikation

BETRIFFT:

21. April 2026

**BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ,
DAS VOLKSANWALTSCHAFTSGESETZ UND DAS
HEIMOPFERRENTENGESETZ GEÄNDERT WERDEN,
AUSSCHUSSBEGUTACHTUNG , 57/AUA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft dankt vorab für die Übersendung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zur Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Wir sehen die Anbindung des unabhängigen Überwachungsmechanismus nach den Art 20 der VO(EU)2024/1356 und Art. 43 VO(EU) 2024/1348 bei den Kommissionen der Volksanwaltschaft als überaus geeignet an, die Einhaltung der Grundrechte sicher zu stellen.

Zu Z.2

Aufgrund des aufwendigen Prozesses einer Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes wird zu Art. 148a Abs. 3 angeregt, neben der innerstaatlichen Öffnungsklausel in Z.4 auch einen Mechanismus vorzusehen, nach welchem unionsrechtlich übertragene Aufgaben zum Schutz der Grundrechte durch unabhängige Überwachungsmechanismen per se der Volksanwaltschaft und ihrer Kommissionen als eigener Ziffer 5 übertragen werden sollen. Es erscheint wenig zweckmäßig, andere Institutionen einzurichten, auch wenn dies einfachgesetzlich einfacher sein sollte.

Zur Novellierung des Voksanwaltschaftsgesetzes

Zu Z. 2

Im Lichte effizienter Verwaltung erscheint die Verankerung von Einstimmigkeit in der kollegialen Beschlussfassung als verzichtbar, insbesondere weil damit ein anders zusammengesetztes Kollegialorgan in der Zukunft dauerhaft an diese gebunden wäre.

Zu Z.4

Das Recht, bestimmte Orte aufzusuchen und Kontrollen vorzunehmen, ist schon jetzt gegeben. Dass dabei auch Ort überprüft werden können, an denen keine direkte Freiheitsentziehung stattfindet, ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen als auch der näheren Detaillierung durch die Ergänzung des § 11 Abs. 3 in Z.6. Eine Bestimmung auf „...Kontrollen vor Ort (Abs. 3)..“ erweckt den Anschein einer Beschränkung und ist die Wortfolge klarer „...Kontrollen im Sinn des Abs. 3..“

Z. 10

Wenn in schwerwiegenden Fällen eine gerichtliche Verfolgung erforderlich sein sollte, wird eine Mitteilung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte (auch) an die Meldungslegerin im Sinn der Effektivität zu ergänzen sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Selina Wienerroither

Viktoria Kudrna

Umut Ovat